

72-21/46

29. 11. 1956.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom  
, betreffend eine Änderung des Bundes-  
gesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl.  
Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durch-  
führung des Artikels 26 des Staatsvertrages,  
BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher  
Vermögensrechte getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955,  
BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durch-

führung des Artikels 26 des Staatsvertrages,  
BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Ver-  
mögensrechte getroffen werden, treten im § 2  
Abs. 2 an Stelle der Worte „innerhalb eines  
Jahres“ die Worte „innerhalb zweier Jahre“.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
das Bundesministerium für Unterricht betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955,  
BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durch-  
führung des Artikels 26 des Staatsvertrages,  
BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Ver-  
mögensrechte getroffen werden, enthält in seinem  
Abschnitt I grundsätzliche Bestimmungen über  
die Ansprüche, welche den gesetzlich anerkannten  
Kirchen und ihren Einrichtungen auf Grund des  
Artikels 26 des Staatsvertrages zustehen (ver-  
gleiche die Erläuternden Bemerkungen zur Regie-  
rungsvorlage Nr. 678 der Beilage zu den steno-  
graphischen Protokollen des Nationalrates,  
VII. GP.). § 2 Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes  
bestimmt wörtlich:

„Über das weitere Verfahren und über die  
Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu  
befriedigen sind, ergeht innerhalb eines Jahres  
nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein  
gesonderter Bundesgesetz.“

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955,  
BGBl. Nr. 269, wurde am 29. Dezember 1955  
kundgemacht und ist gemäß § 4 des Bundes-  
gesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33,  
über das Bundesgesetzblatt am darauffolgenden

Tage, nämlich am 30. Dezember 1955, in Kraft  
getreten. Die im § 2 Abs. 2 jenes Bundesgesetzes  
normierte Jahresfrist läuft daher am 30. Dezem-  
ber 1956 ab.

Es hat sich herausgestellt, daß mit der im § 2  
Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember  
1955, BGBl. Nr. 269, normierten Jahresfrist nicht  
das Auslangen gefunden werden kann. Die Vor-  
arbeiten für das angekündigte Bundesgesetz über  
die Ansprüche der Kirchen gemäß Artikel 26 des  
Staatsvertrages haben sich dadurch verzögert, daß  
die VII. Gesetzgebungsperiode durch die Auf-  
lösung des Nationalrates ihr vorzeitiges Ende ge-  
funden hat. Durch die Aktivitäten im Zu-  
sammenhang mit der Neukonstituierung des  
Nationalrates und der Neubildung der Bundes-  
regierung kam es zu einer weiteren Verzögerung  
der vermögensrechtlichen Verhandlungen  
zwischen dem Staat und den gesetzlich anerkan-  
ten Kirchen.

Die Verlängerung der im § 2 Abs. 2 des Bun-  
desgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl.  
Nr. 269, normierten Jahresfrist um ein weiteres  
Jahr erweist sich daher als notwendig.